

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz

vom 06.08.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Egg a. d. Günz folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung; sie umfasst Kinderkrippe und Kindergarten. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie umfasst die Kinderkrippe für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Übertritt in den Kindergarten und den Kindergarten für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung sowie Schulkinder bis zur 2. Klasse.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - g) Kinder im Grundschulalter

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Alter des Kindes, das älteste Kind zuerst.
- (7) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Festlegung der Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung nach Bedarfsprüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung und in Abstimmung mit dieser festgelegt.
- (2) Die jeweils geltenden Öffnungszeiten sind in der Kindertageseinrichtung auszuhängen. Die Änderung bzw. Neufestsetzung der Öffnungszeiten ist jeweils ortsüblich bekannt zu machen. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 6

Buchungszeiten, Mindestbuchungszeit, Kernzeiten

(1) In der Kindertageseinrichtung bestehen innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 folgende Buchungszeiten:

- a) Buchungszeit mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden / Tag (Schulkinder)
- b) Buchungszeit mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden / Tag (Schulkinder)
- c) Buchungszeit mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden / Tag (Schulkinder)
- d) Buchungszeit mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden / Tag (Krippenkinder)
- e) Buchungszeit mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden / Tag (Krippenkinder)
- f) Buchungszeit 4 Stunden / Tag
- g) Buchungszeit mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden / Tag
- h) Buchungszeit mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden / Tag
- i) Buchungszeit mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden / Tag
- j) Buchungszeit mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden / Tag
- k) Buchungszeit mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden / Tag

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Bei **Kindergartenkindern wird die Mindestbuchungszeit auf 20 Stunden pro Woche** festgelegt. Bei **Krippenkindern wird die Mindestbuchungszeit auf 12 Stunden pro Woche** festgelegt, wobei stets drei aufeinanderfolgende Tage gebucht werden müssen. Bei Schulkindern beträgt die Mindestbuchungszeit 10 Stunden pro Woche.

(4) Es wird folgende **pädagogische Kernzeit** im Kindergarten festgelegt:
Montag - Freitag von 8.45 Uhr bis 11.45 Uhr

§ 7

Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht und zu den Kernzeiten anwesend ist. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskurierter übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 9

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Besuchsjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Kind innerhalb der letzten beiden Monate länger als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat; in diesem Fall kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen und der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden,
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindertageseinrichtungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Erziehungsberechtigten nicht eintritt,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Erziehungsberechtigten trotz Beratung durch die Einrichtungsleitung nicht bereit sind entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen,
 - e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - f) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:
 - o der/die Erziehungsberechtigte(n) trotz Mahnung mit mindestens drei Monatsgebühren in Verzug ist (sind),
 - o wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieses Vertrages vorliegen.Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 11

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12 Verpflegung

In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung gegen Entgelt und Voranmeldung bereitgestellt

§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten(n) (oder den weiter in §7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG genannten Personen) ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigten(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigten(n), bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des / der Erziehungsberechtigten, Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auskunftspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18 Kinderschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass

1. seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Egg a. d. Günz vom 08.03.2017 außer Kraft

Egg a. d. Günz, 07.08.2019

Gemeinde Egg a. d. Günz



Morath
1. Bürgermeister

